

CDU-Fraktion · Hohenerxlebener Str. 15 · 39418 Staßfurt

Stadt Staßfurt
Sitzungsdienst
Hohenerxlebener Str. 12
39418 Staßfurt

Freitag, 2. August 2024

2. Änderungsantrag zur Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Vorlage 0007/2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt folgenden neuen § 8 „Hybridsitzungen“ in die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt aufzunehmen:

§ 8 Hybridsitzungen

- (1) Der Stadtrat sowie die beschließenden Ausschüsse können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA), **soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind**, öffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.*
- (2) Ob eine Sitzung des Stadtrates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung. Ob eine Ausschusssitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Ausschussvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.*
- (3) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Ausschussvorsitzende, und der Bürgermeister können an öffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
 - a) Krankheit,*
 - b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,*
 - c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,*
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund**
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung*

- teilnehmen wollen, mehr als ein Drittel der Mitglieder übersteigt, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden. Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.*
- (5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.“*

Begründung:

Die Aufnahme der Regelung zur Durchführung von Hybridsitzungen ist durch die Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt möglich. Durch die Schaffung einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung kann, bei Vorliegen der technischen Realisierbarkeit, die Durchführung solcher Hybridsitzungen zukünftig auch in Staßfurt möglich sein.

Diese Neuregelung soll Gestaltungsspielräume schaffen, insbesondere um die Vereinbarkeit des ehrenamtlichen Mandats mit Familie und Beruf zu erleichtern. Mit der Ermöglichung von hybriden Sitzungen wird eine Teilnahmeoption eröffnet, die dazu beitragen kann, die unterschiedlichen Lebenssituationen wie Ausbildung, Beruf, Studium, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Krankheit und sonstige körperliche Einschränkungen besser mit dem ehrenamtlichen kommunalen Mandat in Einklang zu bringen. Damit werden die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessert.

Stephan Czuratis
CDU-Fraktion im Stadtrat Staßfurt

Dominik Iser